

Die Synode möge beschließen:

**Kirchengesetz
zur Neuordnung des Arbeitsrechtssetzungsverfahrens in der Evangelischen Kirche in
Mitteldeutschland**

Vom November 2008

Die Föderationssynode hat gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 der Vorläufigen Ordnung in Abstimmung mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1
Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost**

Dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost vomNovember 2008 wird zugestimmt.

**Artikel 2
Änderung des Kirchengesetzes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland über
das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer
Kirchen in Mitteldeutschland e. V.**

§ 1

Das Kirchengesetz der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM - ARRG-EKM) vom 20. November 2004 (ABl. EKM 2005 S. 19) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM – ARRG-EKM)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Kirchlicher“ durch das Wort „Diakonischer“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird jeweils das Wort „kirchlichen“ durch das Wort „diakonischen“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und“ werden gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Paragrafenüberschrift wird wie folgt geändert:
Die Wörter „im Bereich des Diakonischen Werkes“ werden gestrichen.
 - b) Der Text wird wie folgt geändert:

Die Wörter „auch“ und „den Bereich des Diakonischen Werkes“ werden gestrichen und anschließend die Wörter „das Diakonische Werk“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Buchstabe a) werden die Wörter „drei Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst und“ gestrichen.
 - aa) in Buchstabe b) werden die Wörter „drei Vertreter und Vertreterinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 Die Wörter „kirchlichen oder“ und „der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Thüringen oder“ werden gestrichen.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 Die Wörter „kirchlichen oder“ und „jeweiligen“ werden gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 Die Wörter „jeweiligen“ und „kirchlichen oder“ werden gestrichen.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 Die Wörter „Die Vertreter und Vertreterinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen werden vom Landeskirchenrat,“ werden gestrichen, das nachfolgende Wort „die“ groß geschrieben und nach dem Wort „Mitgliedseinrichtungen“ das Wort „werden“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 Die Wörter „jeweils“ und „kirchlichen oder“ werden gestrichen.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absätze 2 und 7 werden jeweils wie folgt geändert:
 Das Wort „Vollsitzungen“ wird durch das Wort „Sitzungen“ ersetzt.
 - b) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 Das Wort „Kirchenamt“ wird durch das Wort „Landeskirchenamt“ ersetzt.
 - c) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
 Die Wörter „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen“ werden durch die Wörter „Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 Die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Wörter „des Kirchenamtes,“ werden gestrichen sowie die Wörter „der Gesamtausschüsse“ durch die Wörter „des Gesamtausschusses“ ersetzt.
 - b) Absätze 2 und 3 werden gestrichen
10. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Vorschrift des § 13 wird aufgehoben.
 - b) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:
 „§ 13 (weggefallen)“.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Vorschrift des § 14 wird aufgehoben.

b)Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 (weggefallen)“.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a)Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „oder ihrer Fachgruppen“ werden gestrichen und das Wort „Kirchenamt“ durch das Wort „Landeskirchenamt“ ersetzt..

b)Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „oder der Fachgruppen“ werden gestrichen.

c)Absatz 5 wird gestrichen.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „acht“ wird durch die Angabe „vier“ ersetzt.

b)Absatz 9 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „sieben“ wird durch die Angabe „drei“ ersetzt.

c)Absatz 11 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Kirchenamt“ wird durch das Wort „Landeskirchenamt“ ersetzt.

d) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen“ werden durch die Wörter „Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ ersetzt.

14. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

§ 18

Fortbestand des geltenden diakonischen Arbeitsrechts

Das bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom November 2008 geltende diakonische Arbeitsrecht bleibt in Kraft, soweit nicht von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder dem Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt wird.“

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die laufenden Amtszeiten der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses enden am 31. März 2012.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom November 2008 scheidern die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst und Vertreter und Vertreterinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aus der Arbeitsrechtlichen Kommission aus. Die gewählten Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im diakonischen Dienst und die Vertreter und Vertreterinnen des Diakonischen Werkes bleiben für die laufende Amtszeit im Amt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom November 2008 scheidern die Beisitzer und Beisitzerinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst und die Beisitzer und Beisitzerinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aus dem Schlichtungsausschuss aus. Die gewählten Beisitzer und Beisitzerinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im diakonischen Dienst und die Beisitzer und Beisitzerinnen des Diakonischen Werkes bleiben für die laufende Amtszeit im Amt. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende des Schlichtungsausschusses bleiben für die laufende Amtszeit im Amt.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Frei werdende Sitze in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss werden nach Maßgabe dieses Gesetzes für den Rest der Amtszeit besetzt.“

16. § 20 wird wie folgt geändert:
Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Kirchengesetz ist keine Novelle des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes im Sinne der Arbeitsrechtsregelung 1/2007 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes der EKM (ABI. EKM S. 141).

§ 3

Das Kirchenamt kann das Arbeitsrechtsregelungsgesetz in der vom 1. Januar 2009 an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt machen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bad Sulza, den November 2008
(4701-07/)

Der Landesbischof
der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Thüringen

Der Bischof
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Axel Noack
Bischof